

## **BStGer RR.2015.316 vom 9. Mai 2016**

Bundesstrafgericht, 2016-05-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2015.316](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2015.316)

FR: TPF RR.2015.316 du 9 mai 2016

IT: TPF RR.2015.316 del 9 maggio 2016

### **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

### **Volltext**

Entscheid vom 9. Mai 2016 Beschwerdekammer Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz, Tito Ponti und Cornelia Cova,  
Gerichtsschreiber Miro Dangubic

Parteien

A., vertreten durch Rechtsanwalt Andreas Forrer,

Beschwerdeführer

gegen

BUNDESANWALTSCHAFT,

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland

Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

Bundesstrafgericht Tribunal pénal fédéral Tribunal penale fed  
erale Tribunal penale federal

Geschäftsnummer: RR.2015.316

- 2 -

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass

- die deutschen Strafverfolgungsbehörden gegen A. ein Strafverfahren wegen des Verdachts des Verstosses gegen das Verbot von Insidergeschäften führen (act. 1.4);

- in diesem Zusammenhang die deutschen Behörden mit Rechtshilfeersuchen vom 17. Januar 2014 an die Schweiz gelangten und um Durchsuchung von Räumlichkeiten sowie die Einvernahme des Obgenannten ersuchten (act. 1.3);

- die Bundesstaatsanwaltschaft (nachfolgend "BA") dem Rechtshilfeersuchen mit Eintretensverfügung vom 24. Februar 2014 entsprach; die BA gleichentags eine Hausdurchsuchung bei A. anordnete und diesen am 25. Februar 2014 durch die Bundeskriminalpolizei einvernehmen liess (act. 1.2);

- mit Schlussverfügung vom 17. November 2015 die BA die Herausgabe des Einvernahmeprotokolls vom 25. Februar 2015 sowie der bei der obgenannten Hausdurchsuchung sichergestellten Unterlagen verfügte (act. 1.2);
- A., vertreten durch Rechtsanwalt Andreas Forrer, dagegen am 18. Dezember 2015 Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erhob (act. 1);
- der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 4. Mai 2016 mitteilte, dass er seine Beschwerde zurückziehe (act. 14);
- das Beschwerdeverfahren daher zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;
- der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG die Gerichtskosten zu tragen hat (Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.4 vom 6. März 2007 und RR.2007.70 vom 30. Mai 2007);
- die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 500.-- anzusetzen ist, unter Anrechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 5'000.--; die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, dem Beschwerdeführer Fr. 4'500.-- zurückzuerstatten (vgl. Art. 8 Abs. 3 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren; SR 173.713.162).

- 3 -

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Das Verfahren RR.2015.316 wird zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abgeschlossen.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt, unter Anrechnung des entsprechenden Betrages aus dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'000.--. Die Bundesstrafgerichtskasse wird angewiesen, dem Beschwerdeführer den Restbetrag von Fr. 4'500.-- zurückzuerstatten.

Bellinzona, 10. Mai 2016

Im Namen der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Andreas Forrer - Bundesanwaltschaft - Bundesamt für Justiz Fachbereich Rechtshilfe

Rechtsmittelbelehrung Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt

insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.